



# Feuerzeuge

## Hinweise für den Handel



## 1 Zielstellung – Warum wenden wir uns an Sie?

Den freien Warenverkehr in Europa zu gewährleisten, Handelshemmnisse abzubauen und gleichzeitig Verbraucher wie Arbeitnehmer, vor unsicheren, gefährlichen Produkten zu schützen, ist Ziel der europäischen Gesetzgebung. Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ist die zentrale deutsche Vorschrift für das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten. Einfache Kinderspielzeuge, ein Haarfön oder die Kaffeemaschine fallen ebenso in dessen Anwendungsbereich wie Bohrmaschinen oder komplexe industrielle Maschinenanlagen. Der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) ist in Thüringen die zuständige Behörde, die darüber zu wachen hat, dass sich Hersteller, Importeure und Händler an die Maßgaben des Gesetzes halten, um gefährliche Erzeugnisse vom Markt zu verbannen (Marktüberwachung) und gleichzeitig Wettbewerbsnachteile für deutsche, insbesondere Thüringer Akteure am Marktgeschehen zu vermeiden. Dieses Merkblatt informiert Sie über wichtige Aspekte der Geräte- und Produktsicherheit einer bestimmten Produktpalette.

## 2 Anforderungen an Feuerzeuge – das ist neu!

Jährliche verlieren noch zu viele Kleinkinder in der Europäischen Union ihr Leben oder werden schwer verletzt, weil sie mit Feuerzeugen „gezündelt“ haben. Die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften** hat daher zum besseren Schutz von Kindern wichtige Entscheidungen getroffen. Diese wurden in Deutschland mit der **Feuerzeugverordnung** vom 3. April 2007 und mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Feuerzeugverordnung vom 24. Juli 2008 umgesetzt:

Feuerzeuge, die nicht gegen die Benutzung durch Kleinkinder gesichert sind sowie „Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt“ (auch genannt Sammlerfeuerzeuge oder Novelty Lighters), die durch ihre Gehäuseform, Licht- oder Toneffekte auf Kinder ansprechend wirken und diese zum Spielen verleiten können, dürfen schon seit April 2007 nicht mehr hergestellt oder eingeführt werden (§ 3 Abs. 1 Feuerzeugverordnung).

**Seit dem 30. Juli 2008 ist jedes Inverkehrbringen solcher Feuerzeuge, also auch die Abgabe an den Endverbraucher im Einzelhandel verboten.**

Das heißt, dass auch Restbestände nicht kindergesicherter Feuerzeuge und von „Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt“, die sich noch in der Handelskette befinden, nicht mehr verkauft oder gar verschenkt werden dürfen. Das Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann; beharrliche Wiederholung ist sogar strafbar (§ 5 Feuerzeugverordnung).

Hiervon ausgenommen sind reparaturfähige Luxus-Feuerzeuge mit einer zu erwartenden Lebensdauer von mindestens 5 Jahren, einer Herstellergarantie von mindestens 2 Jahren und darüber hinausgehendem Kundendienst innerhalb Europas.

## 3 Feuerzeuge – allgemeine Anforderungen

Feuerzeuge müssen dem Sicherheitsniveau der Norm DIN EN ISO 9994 entsprechen. Gebrauchs- und Warnhinweise sowie der Name des Herstellers oder Importeurs sowie dessen Adresse innerhalb der EU sind mit jedem einzeln abgegebenen Produkt an den Verbraucher weiterzugeben – egal ob es sich um ein verpacktes oder unverpacktes Feuerzeug handelt (§ 5 Abs. 1 GPSG).

Jedes gehandelte Feuerzeugmodell muss vom Hersteller oder Inverkehrbringer entsprechend der Norm EN 13869 von einer akkreditierten Prüfstelle auf die kindergesicherte Beschaffenheit geprüft worden sein.

Der Händler muss darauf achten, dass die von ihm gehandelten Feuerzeuge diesen Anforderungen gerecht werden (§ 5 Abs. 3 GPSG).

Es liegt auch in seinem eigenen Interesse, nur sichere Produkte zu handeln und die Herkunft der Waren auszuweisen, denn das Produkthaftungsrecht sieht vor, dass ein durch ein unsicheres Produkt Geschädigter auf jeden Fall zu seinem Recht kommt:

*„Kann der Verwender nicht feststellen, wer Hersteller des Produktes war, kann er sich ersatzweise an den Händler wenden.“*

Kommt es zu einem **Schadensfall** (Verbrennung, Brandverursachung) durch ein unsicheres Feuerzeug, kann dies strafrechtlich relevant sein (§ 5 Abs. 2 Feuerzeugverordnung). Gleichzeitig ermöglichen das Produkthaftungsgesetz und der Schadenersatz-Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 823 BGB) den Geschädigten, privatrechtliche Ansprüche gegen Hersteller, Importeure und ggf. Händler durchzusetzen.

Es ist ohnehin nicht zu empfehlen, Billigprodukte zweifelhafter Herkunft und Beschaffenheit einzukaufen, z. B. über das Internet. Händler von Feuerzeugen aber müssen sogar Nachweise über die Identität aller ihrer Feuerzeuglieferanten (Namen und Adressen) für behördliche Kontrollen bereithalten (§ 3 Abs. 3 Feuerzeugverordnung), damit die gesamte Lieferkette zurück verfolgt werden kann.

#### **Zusammenfassung:**

- **Produkte, also auch Feuerzeuge, die keine Gebrauchs- und Warnhinweise sowie Angaben zu Namen und Adresse des Herstellers oder Importeurs (innerhalb der EU) enthalten, gehören nicht in den Handel.**
- **Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt stellen eine potentielle Gefahr für Kinder dar. Der Verkauf dieser Feuerzeuge ist deshalb verboten und wird geahndet.**
- **Feuerzeuge dürfen nur noch dann an die Verbraucher abgegeben werden, wenn sie technisch gegen die Benutzung durch Kleinkinder gesichert – also kindergesichert – sind. (Ausnahme: Luxus-Feuerzeuge, siehe oben)**
- **Identitätsnachweise der Lieferanten jedes Feuerzeugmodells sind bereit zu halten.**

## **4 Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte – Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Entscheidungen der Europäischen Kommission 2006/502/EG und 2007/231/EG
- Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge – Feuerzeugverordnung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Feuerzeugverordnung
- Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte – Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

## 5 Wer kann bei auftretenden Fragen helfen?

Sollten Sie Fragen oder Bedenken hinsichtlich der Sicherheit eines Produktes haben, wenden Sie sich bitte an den Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz.

### Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

Karl-Liebknecht-Straße 4 ☎ (03681) 73 5400

98527 Suhl

☎ (03681) 73 3398

E-Mail: [direktorin@tlatv.thueringen.de](mailto:direktorin@tlatv.thueringen.de)

### Regionalinspektion Erfurt

Linderbacher Weg 30 ☎ (0361) 37 883 00

99099 Erfurt ☎ (0361) 37 883 80

E-Mail: [ri.erfurt@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.erfurt@tlatv.thueringen.de)

#### zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt	Landkreis Gotha
Stadt Weimar	Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis	Landkreis Weimarer Land

### Regionalinspektion Gera

Otto-Dix-Straße 9 ☎ (0365) 8211 0

07548 Gera ☎ (0365) 8211 104

E-Mail: [ri.gera@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.gera@tlatv.thueringen.de)

#### zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera	Landkreis Altenburger Land
Stadt Jena	Landkreis Greiz
Saale-Holzland-Kreis	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis	

### Regionalinspektion Nordhausen

Gerhart-Hauptmann-Str. 3 ☎ (03631) 6133 0

99734 Nordhausen ☎ (03631) 6133 61

E-Mail: [ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de)

#### zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen	Kyffhäuserkreis
Landkreis Eichsfeld	Unstrut-Hainich-Kreis

### Regionalinspektion Suhl

Hölderlinstraße 1 ☎ (03681) 73 48 00

98527 Suhl ☎ (03681) 73 48 90

E-Mail: [ri.suhl@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.suhl@tlatv.thueringen.de)

#### zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl	Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach	Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Wartburgkreis	Landkreis Sonneberg

Herausgeber: Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz  
und technischen Verbraucherschutz

Autoren: Alexander Gaupp

Internet: [www.thueringen.de/de/tlatv/](http://www.thueringen.de/de/tlatv/)

Stand: August 2008